

TE Bvwg Beschluss 2017/4/24 W227 2144603-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2017

Entscheidungsdatum

24.04.2017

Norm

AIVG §39a Abs1

B-VG Art.133 Abs4

StudFG §11

StudFG §12 Abs1

VwGVG §28 Abs3 Satz2

1. AIVG Art. 2 § 39a gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 216/2021
2. AIVG Art. 2 § 39a gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2009
3. AIVG Art. 2 § 39a gültig von 01.08.2004 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2004
4. AIVG Art. 2 § 39a gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2003
5. AIVG Art. 2 § 39a gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StudFG § 11 heute
2. StudFG § 11 gültig ab 01.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2000
3. StudFG § 11 gültig von 01.09.1996 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
4. StudFG § 11 gültig von 01.09.1994 bis 31.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 619/1994
5. StudFG § 11 gültig von 01.09.1992 bis 31.08.1994

1. StudFG § 12 heute
2. StudFG § 12 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2021

3. StudFG § 12 gültig von 01.09.2001 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 4. StudFG § 12 gültig von 01.08.1997 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/1997
 5. StudFG § 12 gültig von 01.09.1996 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 6. StudFG § 12 gültig von 01.09.1994 bis 31.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 619/1994
 7. StudFG § 12 gültig von 01.09.1992 bis 31.08.1994
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W227 2144603-1/2E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch die Richterin Mag. Karin WINTER über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid des Senates der Studienbeihilfenbehörde an der Stipendienstelle Wien vom 28. Oktober 2016, Dok. Nr.: 364080001, den Beschluss: Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch die Richterin Mag. Karin WINTER über die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid des Senates der Studienbeihilfenbehörde an der Stipendienstelle Wien vom 28. Oktober 2016, Dok. Nr.: 364080001, den Beschluss:

A)

Gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG wird der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Senat der Studienbeihilfenbehörde an der Stipendienstelle Wien zurückverwiesen. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG wird der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Senat der Studienbeihilfenbehörde an der Stipendienstelle Wien zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Die Beschwerdeführerin stellte am 17. Mai 2016 (16. Mai 2016 war der Pfingstmontag) bei der Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Wien, einen Antrag auf Gewährung von Studienbeihilfe/Studienzuschuss für das Masterstudium Bildungswissenschaft an der Universität Wien, das sie im Sommersemester 2016 begonnen hat.
2. Mit Bescheid vom 9. Juni 2016, Dok. Nr. 355884601, bewilligte die Studienbeihilfenbehörde den Antrag auf Gewährung von Studienbeihilfe und gewährte der Beschwerdeführerin ab März 2016 Studienbeihilfe in der Höhe von € 319,00 monatlich. Zur Ermittlung der zumutbaren Unterhaltsleistung wurden für das Einkommen des Vaters dessen ausländische Einkünfte laut Erklärung SB3/SB1 herangezogen. Das Einkommen der Mutter wurde aus dem Einkommensteuerbescheid 2013 ermittelt.
3. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Vorstellung, in der sie im Wesentlichen Folgendes ausführt: Das Einkommen ihres 51-jährigen Vaters sei falsch mit € 28.900,16 jährlich angesetzt worden. Da er seit 1. Jänner 2016 arbeitslos sei und Notstandshilfe in der Höhe von € 36,02 täglich beziehe, hätte richtigerweise die Höchststudienbeihilfe gewährt werden müssen.
4. Mit dem angefochtenen Bescheid gab der Senat der Studienbeihilfenbehörde der Vorstellung keine Folge und bestätigte den Bescheid vom 9. Juni 2016. Begründend führte er aus, zum Zeitpunkt der Antragstellung am 17. Mai 2016 seien die Voraussetzungen für eine langanhaltende Arbeitslosigkeit nicht gegeben gewesen. Eine Schätzung des laufenden Kalenderjahres nur aufgrund der Notstandshilfe sei daher nicht möglich. Bei

der Berechnung der Studienbeihilfe sei die Hälfte des ausländischen Einkommens des Vaters (somit € 22.227,15) berücksichtigt worden; die Notstandshilfe von Jänner bis Juni 2016 sei mit € 6.673,01 hochgerechnet worden. Dies ergebe ein geschätztes Einkommen des Vaters für 2016 in der Höhe von € 28.900,16. Da eine zehnpromtente Einkommensminderung gegenüber dem Einkommen aus 2014 vorliege, habe eine Schätzung vorgenommen werden können.

5. In der gegen diesen Bescheid fristgerecht erhobenen Beschwerde brachte die Beschwerdeführerin zusammengefasst Folgendes vor: Es sei rechtswidrig, wenn der Senat bei der Berechnung der Studienbeihilfe das von ihrem Vater im Jahr 2014 erzielte Einkommen zur Hälfte und die hochgerechneten Arbeitslosenbezüge von Jänner bis Juni 2016 zugrunde lege und von einem geschätzten Einkommen des Vaters in der Höhe von € 28.900,16 ausgehe. Vielmehr sei den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Bezugsbestätigungen zu entnehmen, dass der Vater ein jährliches Nettoeinkommen von höchstens €

13.501,36 beziehe. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung wäre das Jahreseinkommen des Vaters daher mit € 13.501,36 zu schätzen gewesen, womit sich bis Ende Mai 2016 eine monatliche Studienbeihilfe von € 465,00 und ab Juni 2016 von € 441,00 ergebe.

6. Im Vorlageschreiben führte die Studienbeihilfenbehörde u.a. aus, eine langanhaltende Arbeitslosigkeit könne bei denselben Voraussetzungen angenommen werden, bei denen auch Übergangsgeld nach § 39a Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) gebühre: So müsse das frühestmögliche Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension gemäß § 253a ASVG in den Jahren 2004 bis 2010 erreicht worden sein (bei Männern 61,5 Jahre) und es müsse in den letzten 15 Monaten eine mindestens 52 Wochen dauernde Arbeitslosigkeit gegeben sein. Der Vater der Beschwerdeführerin sei zum Antragszeitpunkt (17. Mai 2016) 51 Jahre alt gewesen und seit 1. Jänner 2016 arbeitslos. Da nicht ausgeschlossen werden könne, dass Arbeitslose im laufenden Kalenderjahr Arbeit finden und damit ein angemessenes Einkommen erzielen könnten, könne nicht davon gesprochen werden, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Änderung der Einkommensverhältnisse über das ganze Jahr zu einer Verminderung um mindestens 10 Prozent führen werde. 6. Im Vorlageschreiben führte die Studienbeihilfenbehörde u.a. aus, eine langanhaltende Arbeitslosigkeit könne bei denselben Voraussetzungen angenommen werden, bei denen auch Übergangsgeld nach Paragraph 39 a, Absatz eins, Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) gebühre: So müsse das frühestmögliche Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension gemäß Paragraph 253 a, ASVG in den Jahren 2004 bis 2010 erreicht worden sein (bei Männern 61,5 Jahre) und es müsse in den letzten 15 Monaten eine mindestens 52 Wochen dauernde Arbeitslosigkeit gegeben sein. Der Vater der Beschwerdeführerin sei zum Antragszeitpunkt (17. Mai 2016) 51 Jahre alt gewesen und seit 1. Jänner 2016 arbeitslos. Da nicht ausgeschlossen werden könne, dass Arbeitslose im laufenden Kalenderjahr Arbeit finden und damit ein angemessenes Einkommen erzielen könnten, könne nicht davon gesprochen werden, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Änderung der Einkommensverhältnisse über das ganze Jahr zu einer Verminderung um mindestens 10 Prozent führen werde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen.römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen

Die Beschwerdeführerin stellte am 17. Mai 2016 einen Antrag auf Gewährung von Studienbeihilfe/Studienzuschuss an die Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Wien.

Der 1965 geborene Vater der Beschwerdeführerin war von 1. April 2009 bis 31. Dezember 2015 im Rahmen einer Arbeitsvereinbarung selbstständig für die Tageszeitung "XXXX" in XXXX tätig. Für ihn waren in Österreich folgende Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung bzw. Beihilfenbezüge nach dem Arbeitsmarktservicegesetz vorgemerkt: Von 1. Jänner 2016 bis 30. April 2016 Notstandshilfe zu einer Tagsatzhöhe von € 36,99 und von 1. Mai 2016 bis 5. Juni 2016 Notstandshilfe zu einer Tagsatzhöhe von € 36,02. Der 1965 geborene Vater der Beschwerdeführerin war von 1. April 2009 bis 31. Dezember 2015 im Rahmen einer Arbeitsvereinbarung selbstständig für die Tageszeitung "XXXX" in römisch 40 tätig. Für ihn waren in Österreich folgende Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung bzw. Beihilfenbezüge nach dem

Arbeitsmarktservicegesetz vorgemerkt: Von 1. Jänner 2016 bis 30. April 2016 Notstandshilfe zu einer Tagsatzhöhe von € 36,99 und von 1. Mai 2016 bis 5. Juni 2016 Notstandshilfe zu einer Tagsatzhöhe von € 36,02.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem unstrittigen Verwaltungsakt, insbesondere aus der Bezugsbestätigung des Arbeitsmarktservice vom 14. Juni 2016.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt A)

3.1.1. Gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Diese Vorgangsweise setzt voraus, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht nicht im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. 3.1.1. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Diese Vorgangsweise setzt voraus, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht nicht im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

3.1.2. In seinem Erkenntnis vom 26. Juni 2014, Zl. Ro 2014/03/0063, hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG insbesondere dann in Betracht kommen wird, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer "Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht, vgl. Holoubek, Kognitionsbefugnis, Beschwerdelegitimation und Beschwerdegegenstand, in: Holoubek/Lang [Hrsg], Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, erster Instanz, 2013, S. 127 und S. 137; siehe schon Merli, Die Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte erster Instanz, in: Holoubek/Lang [Hrsg], Die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, 2008, S. 65 und S. 73 f.; vgl. auch VwGH 25.01.2017, Ra 2016/12/0109, Rz 18ff.). 3.1.2. In seinem Erkenntnis vom 26. Juni 2014, Zl. Ro 2014/03/0063, hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen nach Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG insbesondere dann in Betracht kommen wird, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer "Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht, vergleiche Holoubek, Kognitionsbefugnis, Beschwerdelegitimation und Beschwerdegegenstand, in: Holoubek/Lang [Hrsg], Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, erster Instanz, 2013, S. 127 und S. 137; siehe schon Merli, Die Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte erster Instanz, in: Holoubek/Lang [Hrsg], Die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, 2008, S. 65 und S. 73 f.; vergleiche auch VwGH 25.01.2017, Ra 2016/12/0109, Rz 18ff.).

3.1.3. Der angefochtene Bescheid ist aus folgenden Gründen mangelhaft:

Gemäß § 1 Abs. 4 Studienförderungsgesetzes 1992 (StudFG) ist für die Beurteilung von Ansprüchen der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist. Auch für die Beurteilung von Einkommen, Familienstand und Familiengröße ist gemäß § 7 Abs. 2 StudFG der Zeitpunkt der Antragstellung entscheidend. Gemäß Paragraph eins, Absatz 4, Studienförderungsgesetzes 1992 (StudFG) ist

für die Beurteilung von Ansprüchen der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist. Auch für die Beurteilung von Einkommen, Familienstand und Familiengröße ist gemäß Paragraph 7, Absatz 2, StudFG der Zeitpunkt der Antragstellung entscheidend.

Aus diesen Bestimmungen sowie den Gesetzesmaterialien (RV 473 BlgNR, 18. GP, 28) folgt, dass die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzung des Vorliegens der sozialen Bedürftigkeit bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung und zwar nach Lage der mit dem Antrag erbrachten Nachweise zu erfolgen hat (vgl. dazu auch VwGH 22.10.2013, 2011/10/0175; 27.03.2006, 2005/10/0172). In den Materialien (RV 473 BlgNR, 18. GP, 28) heißt es bei den Erläuterungen zu § 7 StudFG weiter: "Abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens konstituiert Abs. 2 als maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der Voraussetzungen in sozialer Hinsicht nicht den Entscheidungszeitpunkt, sondern den Zeitpunkt der Antragstellung. Das heißt, dass die Prüfung des Anspruches nach der Lage der mit dem Antrag erbrachten Nachweise zu erfolgen hat. Da der Anspruch auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt ist, soll die Beurteilung nicht von der Zufälligkeit des Entscheidungszeitpunktes abhängen, der (vor allem bei Rechtsmittelverfahren) häufig erst nach dem Anspruchszeitraum liegt. Die nunmehr ausdrückliche Regelung entspricht der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes." Aus diesen Bestimmungen sowie den Gesetzesmaterialien Regierungsvorlage 473 BlgNR, 18. GP, 28) folgt, dass die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzung des Vorliegens der sozialen Bedürftigkeit bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung und zwar nach Lage der mit dem Antrag erbrachten Nachweise zu erfolgen hat (vergleiche dazu auch VwGH 22.10.2013, 2011/10/0175; 27.03.2006, 2005/10/0172). In den Materialien Regierungsvorlage 473 BlgNR, 18. GP, 28) heißt es bei den Erläuterungen zu Paragraph 7, StudFG weiter: "Abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens konstituiert Absatz 2, als maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der Voraussetzungen in sozialer Hinsicht nicht den Entscheidungszeitpunkt, sondern den Zeitpunkt der Antragstellung. Das heißt, dass die Prüfung des Anspruches nach der Lage der mit dem Antrag erbrachten Nachweise zu erfolgen hat. Da der Anspruch auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt ist, soll die Beurteilung nicht von der Zufälligkeit des Entscheidungszeitpunktes abhängen, der (vor allem bei Rechtsmittelverfahren) häufig erst nach dem Anspruchszeitraum liegt. Die nunmehr ausdrückliche Regelung entspricht der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes."

Gemäß § 6 Z 1 StudFG ist Voraussetzung für die Gewährung von Studienbeihilfe, dass der Studierende sozial bedürftig ist. Das dafür maßgebende Einkommen im Sinne des StudFG ist gemäß dessen § 11 Abs. 1 grundsätzlich durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides über das zuletzt veranlagte, spätestens jedoch über jenes Kalenderjahr, das dem Beginn des laufenden Studienjahres vorangegangen ist, nachzuweisen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bedeutet das, dass "zum Einkommensnachweis der Einkommensteuerbescheid über das Kalenderjahr maßgeblich ist, das zum Zeitpunkt der Antragstellung veranlagt war" (vgl. VwGH 10.11.1986, 85/12/0118). Gemäß Paragraph 6, Ziffer eins, StudFG ist Voraussetzung für die Gewährung von Studienbeihilfe, dass der Studierende sozial bedürftig ist. Das dafür maßgebende Einkommen im Sinne des StudFG ist gemäß dessen Paragraph 11, Absatz eins, grundsätzlich durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides über das zuletzt veranlagte, spätestens jedoch über jenes Kalenderjahr, das dem Beginn des laufenden Studienjahres vorangegangen ist, nachzuweisen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bedeutet das, dass "zum Einkommensnachweis der Einkommensteuerbescheid über das Kalenderjahr maßgeblich ist, das zum Zeitpunkt der Antragstellung veranlagt war" (vergleiche VwGH 10.11.1986, 85/12/0118).

Im vorliegenden Verfahren hat der Senat der Studienbeihilfenbehörde aber eine Schätzung des zu erwartenden Jahreseinkommens vorgenommen.

Gemäß § 12 Abs. 1 StudFG ist das im Kalenderjahr der Antragstellung zu erwartende Jahreseinkommen für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit zu schätzen, wenn es voraussichtlich eine mindestens ein Jahr dauernde Verminderung um mindestens 10 Prozent gegenüber dem gemäß § 11 StudFG zu berücksichtigenden Einkommen erfährt. Gemäß Paragraph 12, Absatz eins, StudFG ist das im Kalenderjahr der

Antragstellung zu erwartende Jahreseinkommen für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit zu schätzen, wenn es voraussichtlich eine mindestens ein Jahr dauernde Verminderung um mindestens 10 Prozent gegenüber dem gemäß Paragraph 11, StudFG zu berücksichtigenden Einkommen erfährt.

Die Schätzung des laufenden Einkommens gemäß § 12 Abs. 1 StudFG soll bei jeder größeren Einkommensverminderung gegenüber dem Vorjahr zum Tragen kommen. Es ist ausdrücklich klargestellt, dass nur dauernde Einkommensvermindierungen, die sich im Gesamtjahresschnitt auswirken, Anlass zu einer Schätzung sein können, nicht aber bloß kurzfristige Schwankungen der Einkommenshöhe, die saisonal oder ausschließlich durch besondere, nicht gleichbleibende Zahlungen des Arbeitgebers (Abfertigungen, Dienstjubiläen) bedingt sind. Für die Vollziehung bedeutet dies, dass grundsätzlich Einkommensnachweise über mehr als die Hälfte des laufenden Kalenderjahres vorliegen müssen, um eine solche Prognose durch Schätzung vornehmen zu können. Ausnahmen davon, also Schätzungen nach weniger als sechs Monaten, werden dann erfolgen können, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Änderung der Einkommensverhältnisse über das ganze Jahr zu einer Verminderung um mindestens 10 Prozent führen wird (etwa bei Pensionierung oder Berentung wegen Krankheit, Unfalls oder Erreichens der Altersgrenze, bei langanhaltender Arbeitslosigkeit oder bei Wegfall einer Waisenpension). (RV 1591 BlgNR, 18. GP, 13). Die Schätzung des laufenden Einkommens gemäß Paragraph 12, Absatz eins, StudFG soll bei jeder größeren Einkommensverminderung gegenüber dem Vorjahr zum Tragen kommen. Es ist ausdrücklich klargestellt, dass nur dauernde Einkommensvermindierungen, die sich im Gesamtjahresschnitt auswirken, Anlass zu einer Schätzung sein können, nicht aber bloß kurzfristige Schwankungen der Einkommenshöhe, die saisonal oder ausschließlich durch besondere, nicht gleichbleibende Zahlungen des Arbeitgebers (Abfertigungen, Dienstjubiläen) bedingt sind. Für die Vollziehung bedeutet dies, dass grundsätzlich Einkommensnachweise über mehr als die Hälfte des laufenden Kalenderjahres vorliegen müssen, um eine solche Prognose durch Schätzung vornehmen zu können. Ausnahmen davon, also Schätzungen nach weniger als sechs Monaten, werden dann erfolgen können, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Änderung der Einkommensverhältnisse über das ganze Jahr zu einer Verminderung um mindestens 10 Prozent führen wird (etwa bei Pensionierung oder Berentung wegen Krankheit, Unfalls oder Erreichens der Altersgrenze, bei langanhaltender Arbeitslosigkeit oder bei Wegfall einer Waisenpension). Regierungsvorlage 1591 BlgNR, 18. GP, 13).

Weiters ist bei der Ermittlung des Einkommens und daher auch bei einer allfälligen Schätzung immer von der Sachlage zum Zeitpunkt der Antragstellung auszugehen. Es würde der Systematik des Studienförderungsgesetzes insgesamt und dem Wesen einer Schätzung im Besonderen widersprechen, wenn die Beurteilung des Anspruches von der Zufälligkeit des Entscheidungszeitpunktes abhinge (RV 473 BlgNR, 18. GP, 28). Würde man bei einer Schätzung im Rahmen des Studienbeihilfenverfahrens nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung, sondern auf den Zeitpunkt der Entscheidung abstellen, würde sich das Rechtsinstitut der Schätzung selbst ad absurdum führen, weil man durch bloßes Zuwarten und Ablauf des Kalenderjahres, für das Schätzung begehrt wird, das in diesem Jahr anzusetzende Einkommen immer mit Gewissheit feststellen und der Berechnung zu Grunde legen könnte. Weiters ist bei der Ermittlung des Einkommens und daher auch bei einer allfälligen Schätzung immer von der Sachlage zum Zeitpunkt der Antragstellung auszugehen. Es würde der Systematik des Studienförderungsgesetzes insgesamt und dem Wesen einer Schätzung im Besonderen widersprechen, wenn die Beurteilung des Anspruches von der Zufälligkeit des Entscheidungszeitpunktes abhinge (Regierungsvorlage 473 BlgNR, 18. GP, 28). Würde man bei einer Schätzung im Rahmen des Studienbeihilfenverfahrens nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung, sondern auf den Zeitpunkt der Entscheidung abstellen, würde sich das Rechtsinstitut der Schätzung selbst ad absurdum führen, weil man durch bloßes Zuwarten und Ablauf des Kalenderjahres, für das Schätzung begehrt wird, das in diesem Jahr anzusetzende Einkommen immer mit Gewissheit feststellen und der Berechnung zu Grunde legen könnte.

Fallbezogen lagen zum für die Beurteilung des Einkommens relevanten Zeitpunkt (Zeitpunkt der Antragstellung, sohin 17. Mai 2016) keine Nachweise über das im laufenden Kalenderjahr (2016) bezogene Einkommen des Vaters der Beschwerdeführerin vor, sondern ausschließlich eine Mitteilung des Arbeitsmarktservices betreffend den voraussichtlichen (mit dem Aufrechterhalten der

Anspruchsvoraussetzungen bedingten) Leistungsanspruch bis Ende 2016. Die in den Materialien zum StudFG vorgesehene Voraussetzung des Vorliegens von Einkommensnachweisen über mehr als die Hälfte des laufenden Kalenderjahres ist daher nicht erfüllt. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzung sind Schätzungen nur in Ausnahmefällen möglich, nämlich wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Änderung der Einkommensverhältnisse über das ganze Jahr zu einer Verminderung um mindestens 10 Prozent führen wird. Diese an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit ist etwa im Falle einer Pensionierung oder Berentung wegen Erreichens der Altersgrenze oder bei langanhaltender Arbeitslosigkeit gegeben. Um von langanhaltender Arbeitslosigkeit ausgehen zu können, führte die Studienbeihilfenbehörde im Vorlageschreiben (siehe oben Punkt I.6.) zu Recht aus, dass (analog zu § 39a Abs. 1 AIVG) in den letzten 15 Monaten eine mindestens 52 Wochen dauernde Arbeitslosigkeit gegeben sein muss. Da die Arbeitslosigkeit des Vaters der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Antragstellung maximal für 4 Monate und 17 Tage vorliegen konnte, kann im gegenständlichen Fall keinesfalls von einer langanhaltenden Arbeitslosigkeit gesprochen werden. Fallbezogen lagen zum für die Beurteilung des Einkommens relevanten Zeitpunkt (Zeitpunkt der Antragstellung, sohin 17. Mai 2016) keine Nachweise über das im laufenden Kalenderjahr (2016) bezogene Einkommen des Vaters der Beschwerdeführerin vor, sondern ausschließlich eine Mitteilung des Arbeitsmarktservices betreffend den voraussichtlichen (mit dem Aufrechterhalten der Anspruchsvoraussetzungen bedingten) Leistungsanspruch bis Ende 2016. Die in den Materialien zum StudFG vorgesehene Voraussetzung des Vorliegens von Einkommensnachweisen über mehr als die Hälfte des laufenden Kalenderjahres ist daher nicht erfüllt. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzung sind Schätzungen nur in Ausnahmefällen möglich, nämlich wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Änderung der Einkommensverhältnisse über das ganze Jahr zu einer Verminderung um mindestens 10 Prozent führen wird. Diese an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit ist etwa im Falle einer Pensionierung oder Berentung wegen Erreichens der Altersgrenze oder bei langanhaltender Arbeitslosigkeit gegeben. Um von langanhaltender Arbeitslosigkeit ausgehen zu können, führte die Studienbeihilfenbehörde im Vorlageschreiben (siehe oben Punkt römisch eins.6.) zu Recht aus, dass (analog zu Paragraph 39 a, Absatz eins, AIVG) in den letzten 15 Monaten eine mindestens 52 Wochen dauernde Arbeitslosigkeit gegeben sein muss. Da die Arbeitslosigkeit des Vaters der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Antragstellung maximal für 4 Monate und 17 Tage vorliegen konnte, kann im gegenständlichen Fall keinesfalls von einer langanhaltenden Arbeitslosigkeit gesprochen werden.

Die vom Senat der Studienbeihilfenbehörde vorgenommene Schätzung bzw. Prüfung der Schätzungsvoraussetzungen (Hochrechnung für die erste Jahreshälfte; für die zweite Jahreshälfte Heranziehung des halben Einkommens aus dem gemäß § 11 StudFG maßgeblichen Kalenderjahr) bewegt sich daher nicht im vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen und erfolgte damit rechtswidrig. Es ist vielmehr das Einkommen des Vaters der Beschwerdeführerin ohne Vornahme einer Schätzung, sondern auf Basis der im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden Nachweise über die Einkünfte des Vaters im Jahr 2014 im Sinne des § 11 StudFG zu bewerten und das so errechnete Einkommen des Vaters der Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Höhe der Studienbeihilfe zugrunde zu legen. Die vom Senat der Studienbeihilfenbehörde vorgenommene Schätzung bzw. Prüfung der Schätzungsvoraussetzungen (Hochrechnung für die erste Jahreshälfte; für die zweite Jahreshälfte Heranziehung des halben Einkommens aus dem gemäß Paragraph 11, StudFG maßgeblichen Kalenderjahr) bewegt sich daher nicht im vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen und erfolgte damit rechtswidrig. Es ist vielmehr das Einkommen des Vaters der Beschwerdeführerin ohne Vornahme einer Schätzung, sondern auf Basis der im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden Nachweise über die Einkünfte des Vaters im Jahr 2014 im Sinne des Paragraph 11, StudFG zu bewerten und das so errechnete Einkommen des Vaters der Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Höhe der Studienbeihilfe zugrunde zu legen.

Der Senat der Studienbeihilfenbehörde hat daher (in Verkennung der Rechtslage) bloß ansatzweise ermittelt und den maßgeblichen Sachverhalt nicht festgestellt. Es kann auch nicht gesagt werden, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Bundesverwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist, zumal Berechnungsvorgänge betroffen sind, bei der die Verwaltung besonders "nahe am Beweis" ist (vgl. dazu wieder VwGH 25.01.2017, Ra 2016/12/0109). Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 VwGVG sind daher im gegenständlichen

Beschwerdefall nicht gegeben. Der Senat der Studienbeihilfenbehörde hat daher (in Verkennung der Rechtslage) bloß ansatzweise ermittelt und den maßgeblichen Sachverhalt nicht festgestellt. Es kann auch nicht gesagt werden, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Bundesverwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist, zumal Berechnungsvorgänge betroffen sind, bei der die Verwaltung besonders "nahe am Beweis" ist vergleiche dazu wieder VwGH 25.01.2017, Ra 2016/12/0109). Die Voraussetzungen des Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG sind daher im gegenständlichen Beschwerdefall nicht gegeben.

Folglich war das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an den Senat der Studienbeihilfenbehörde an der Stipendienstelle Wien zurückzuverweisen.

3.1.4. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen. 3.1.4. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen.

3.2. Zu Spruchpunkt B)

3.2.1. Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. 3.2.1. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.2.2. Die Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt: Dass hier aufgrund nicht langanhaltender Arbeitslosigkeit zum Antragszeitpunkt keine Schätzung vorzunehmen war, entspricht der klaren Gesetzeslage (vgl. dazu insbesondere die oben unter Punkt 3.1.3. wieder gegebenen Materialien zu § 12 StudFG; zur Unzulässigkeit der Revision bei eindeutiger Rechtslage trotz fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vgl. etwa VwGH 28.05.2014, Ro 2014/07/0053; 27.08.2014, Ra 2014/05/0007). Dass eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG insbesondere dann in Betracht kommt, wenn die Verwaltungsbehörde bloß ansatzweise ermittelt hat, entspricht der oben unter Punkt 3.1.2. zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. 3.2.2. Die Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt: Dass hier aufgrund nicht langanhaltender Arbeitslosigkeit zum Antragszeitpunkt keine Schätzung vorzunehmen war, entspricht der klaren Gesetzeslage vergleiche dazu insbesondere die oben unter Punkt 3.1.3. wieder gegebenen Materialien zu Paragraph 12, StudFG; zur Unzulässigkeit der Revision bei eindeutiger Rechtslage trotz fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche etwa VwGH 28.05.2014, Ro 2014/07/0053; 27.08.2014, Ra 2014/05/0007). Dass eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen nach Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG insbesondere dann in Betracht kommt, wenn die Verwaltungsbehörde bloß ansatzweise ermittelt hat, entspricht der oben unter Punkt 3.1.2. zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

3.3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Antragszeitpunkt, Arbeitslosigkeit, Dauer, Einkommen,
Einkommensnachweis, Einkommensschätzung, Ermittlungspflicht,
Jahreseinkommen, Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung,
Nachweismangel, Schätzverfahren, soziale Bedürftigkeit,
Studienbeihilfenberechnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W227.2144603.1.00

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at